



Kommunale Schutzverordnung Ankenweid, Falätsche, Höckler, Hueb, Leiterli, Rossweidliegg

Stadtratsbeschluss vom 11. November 2009 (1480)

I. Geschützt sind

- a. folgende Objekte aus dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO):

Kat.-Nr.	Objektname	Inventarnummer
LE215	Höckler	KSO-50.03
LE217	Höckler	KSO-50.03
LE218	Höckler	KSO-50.03
LE225	Höckler	KSO-50.03
LE399	Höckler	KSO-50.03
LE403	Höckler	KSO-50.03
LE499	Höckler	KSO-50.03
WD2194	Höckler	KSO-50.03
WD8469	Höckler	KSO-50.03
WD8630	Höckler	KSO-50.03
LE1656	Ankenweid	KSO-54.05
LE461	Ankenweid	KSO-54.06
LE299	Ankenweid	KSO-54.06
LE1656	Ankenweid	KSO-54.06
LE388	Leiterliberg	KSO-54.05

- b. folgende, bisher nicht inventarisierten Objekte:

LE299	Ankenweid	KSG-74
LE388	Leiterliberg	KSG-73
LE392	Falätsche	KSG-123
LE393	Falätsche	KSG-123
LE398	Falätsche	KSG-123
LE399	Höckler	KSG-77
LE399	Falätsche	KSG-123
LE399	Ankenweid	KSG-74
LE461	Falätsche	KSG-123
LE461	Ankenweid	KSG-74
LE499	Höckler	KSG-15

WD2213	Falätsche	KSG-123
WD8469	Höckler	KSG-77
WD8630	Höckler	KSG-77
WD8662	Rossweidliegg	KSG-72

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Übersichtsplänen Mst. 1:5000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

II. Schutzziel

Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Besonderen Schutz und gezielte Förderung benötigen insbesondere die unbestockten Steilhänge der Falätsche, Feuchtbiootope wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten und artenreiche Waldstandorte wie Orchideen- Föhrenwälder, Pfeifengras-Föhrenwälder, Eiben-, Blaugras- und Weissegg-Buchenwälder.

III. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

a. Naturschutzzone 1

Die Naturschutzzone 1 dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

b. Naturschutzzone 1RM

Mit RM (Regeneration Magerwiesen) sind Wiesen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht im angestrebten naturnahen Zielzustand sind. Die Wiesen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

c. Waldschutzzonen 4

Die Waldschutzzonen dienen der Erhaltung und Förderung von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft, des Erholungsraumes sowie auch der Erhaltung und Förderung der Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

d. Waldschutzzone 4A

Die Waldschutzzonen 4A dienen der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

e. Waldschutzzone 4L

Die Waldschutzzonen 4L dienen der langfristigen Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Standortgerechte Bestände mit Alt- und Totholz sollen gefördert werden.

f. Obstgartenschutzzone 9A

Sie dient der langfristigen Erhaltung von Obstgärten in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

g. Obstgartenschutzzone 9R

Sie bezweckt die Wiederherstellung, Erweiterung oder Neuanlage eines Hochstammobstgartens, insbesondere durch die Pflanzung neuer Hochstammobstbäume.

IV. Es gelten folgende Vorschriften:

In allen Zonen

Verboten sind alle mit dem Schutzziel nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, namentlich das Beinträchtigen von Tieren und Pflanzen, der Bodenbeschaffenheit oder anderer natürlicher Verhältnisse, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

b. Naturschutzzone 1 und 1RM

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch die technische Forstverwaltung.

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren
- das Lagern, Zelten, Kampieren, Durchführen von Veranstaltungen sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf Wegen
- das Baden
- das Fischen ausserhalb von bezeichneten Stellen (Fischerstegen)
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Feuerstellen mit Ausnahme des traditionellen 1. August-Feuers
- künstliche Beleuchtung

c. Waldschutzzone 4A

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch die technische Forstverwaltung.

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- Bachverbauungen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

d. Waldschutzzone 4L

Verboten sind insbesondere:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,
- das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten

e. Obstgartenschutzzone 9A und 9R

Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Beeinträchtigung der Obstbäume, der mageren Wiesenvegetation und der im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen oder der Beschaffenheit des Bodens oder anderer natürlicher Verhältnisse, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Verboten sind insbesondere:

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Düngen ausser mit Mist, Gülle und Kompost
- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume
- andere Unterkultur als Dauerwiese
- das Weidenlassen ohne Baumschutzvorkehrungen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

f. In den folgenden Zonen sind speziell folgende Tätigkeiten bewilligungspflichtig:**Waldschutzzone 4L**

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht mindern.

Obstgartenschutzzonen 9A und 9R

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art

V. Unterhalt von bestehenden Bauten

Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen in Schutzgebieten ist gewährleistet; Veränderungen an nichtlandwirtschaftlichen Bauten können im Rahmen der Rechtsordnung bewilligt werden, sofern das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

VI. Pflege

- a. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die entsprechenden Massnahmen sind von den Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem von Grün Stadt Zürich erstellten besonderen Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

- b. Nach Massgabe des Zonentyps sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.

Wiesen sind jährlich ein bis drei Mal zu mähen. Die jeweiligen Schnittzeitpunkte werden in Verträgen und Pflegeplänen festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.

Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

In der Obstgartenschutzzone sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Entfernte Bäume sind nach jährlichen Absprachen durch Neupflanzung von Hochstammobstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken sind zu schliessen.

Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

VII. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann Grün Stadt Zürich Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

VIII. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von §§ 340f. PBG geahndet.

IX. Aufhebung früherer Schutzanordnungen

Diese Schutzverordnung ersetzt innerhalb der in den Plänen bezeichneten Grenzen den STRB Nr. 1673/2003 betreffend Obstgarten Höckler sowie allfällige weitere auf § 203 und 205 PBG gestützte Anordnungen.

X. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist bzw. nach Rechtskraft eines allfälligen Rechtsmittelentscheides in Kraft.¹

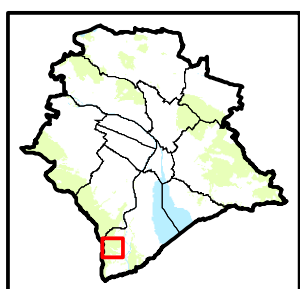
¹ Inkraftsetzung auf den 1. März 2010.



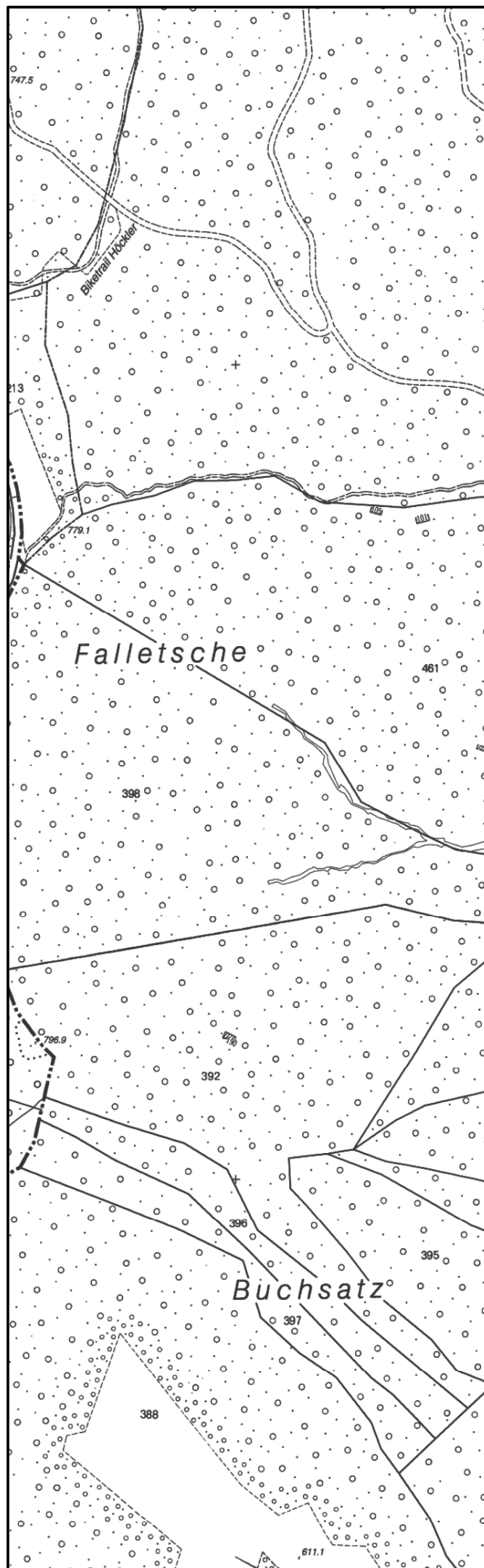
Schutzzonen Ankenweid

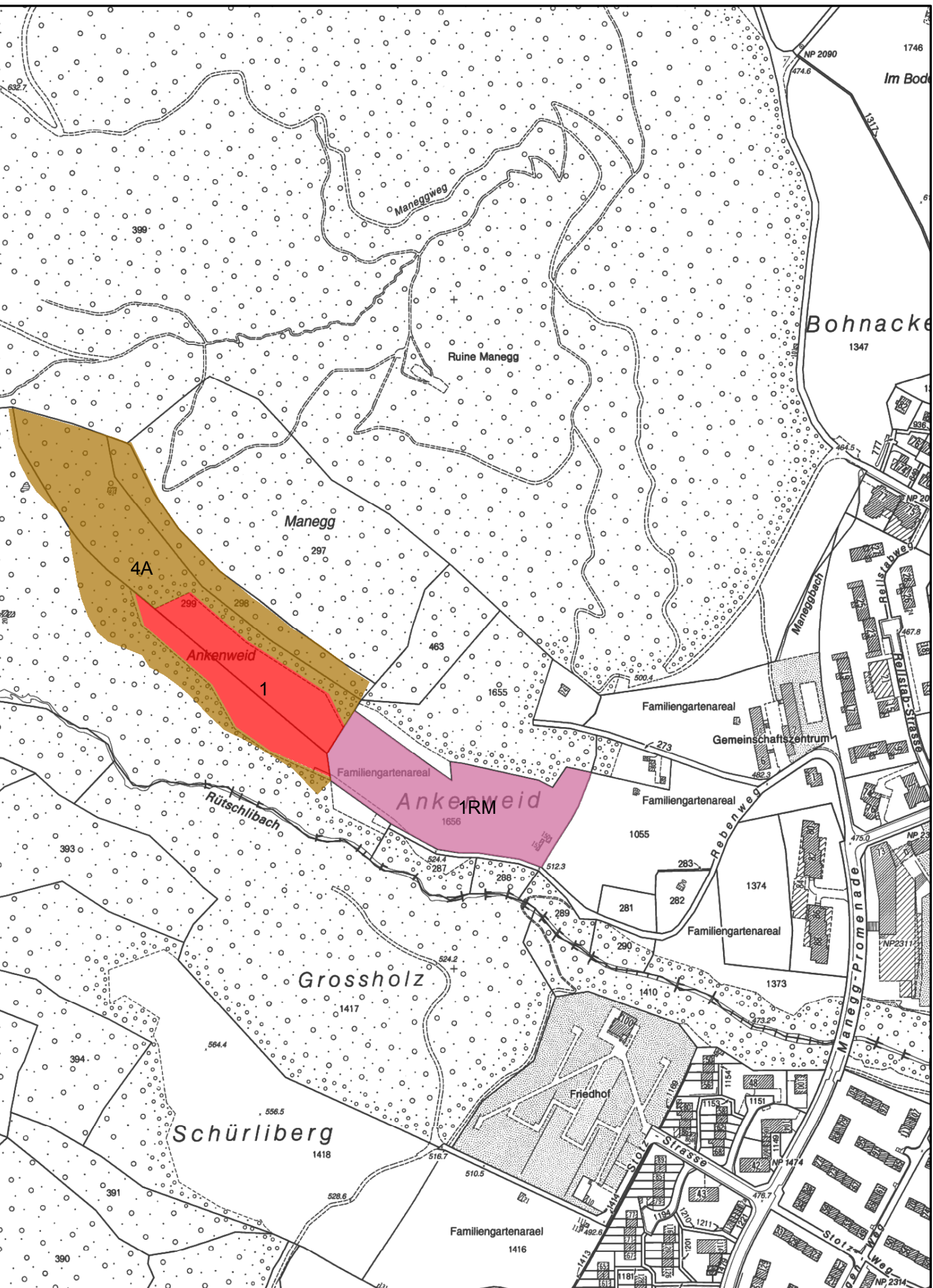
1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1RM
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Obstgartenschutzzone 9A
-  Obstgartenschutzzone 9R



Erstellt von/am
Stefan Hose/21. Sept. 2009



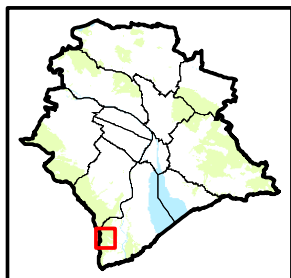




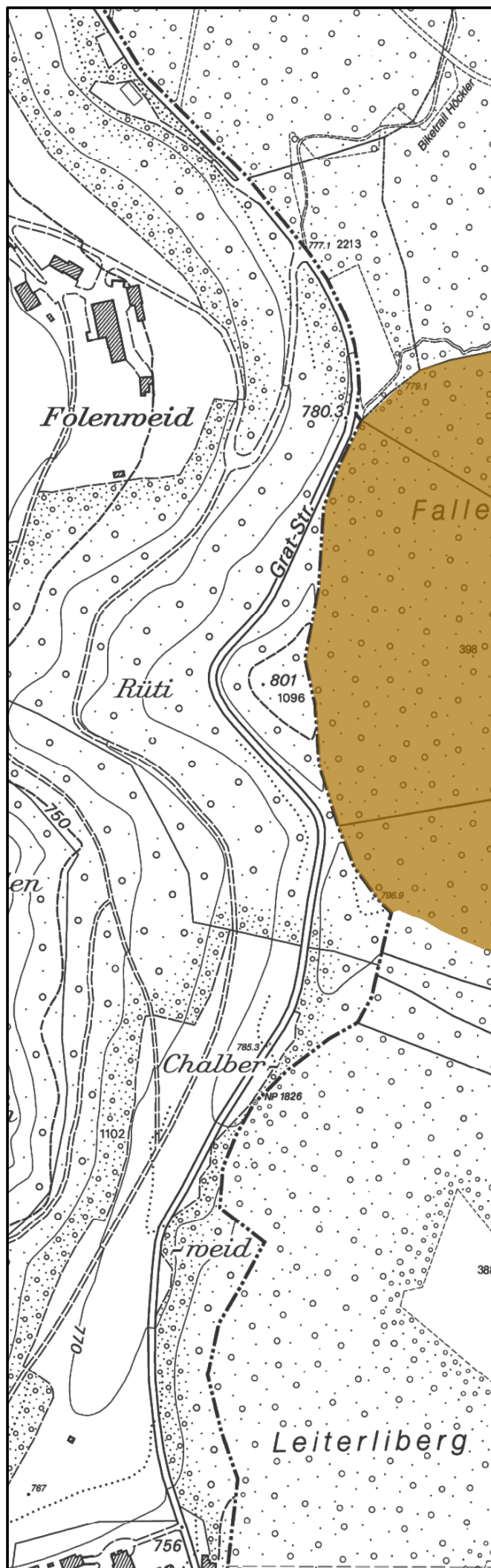
Schutzzonen Falätsche

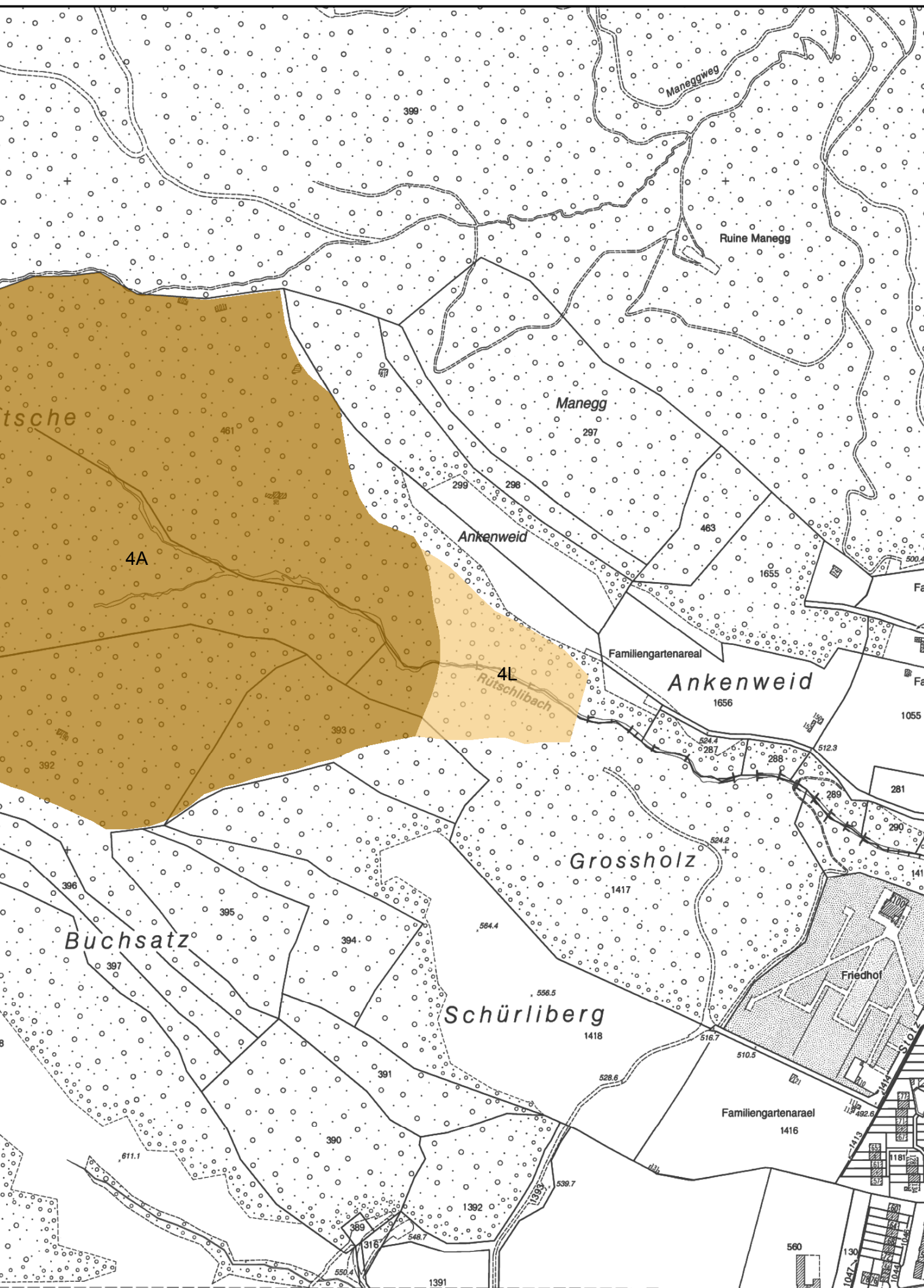
1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1RM
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Obstgartenschutzzone 9A
-  Obstgartenschutzzone 9R



Erstellt von/am
Stefan Hose/21. Sept. 2009





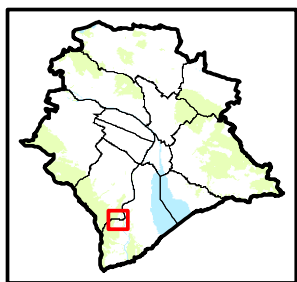


Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

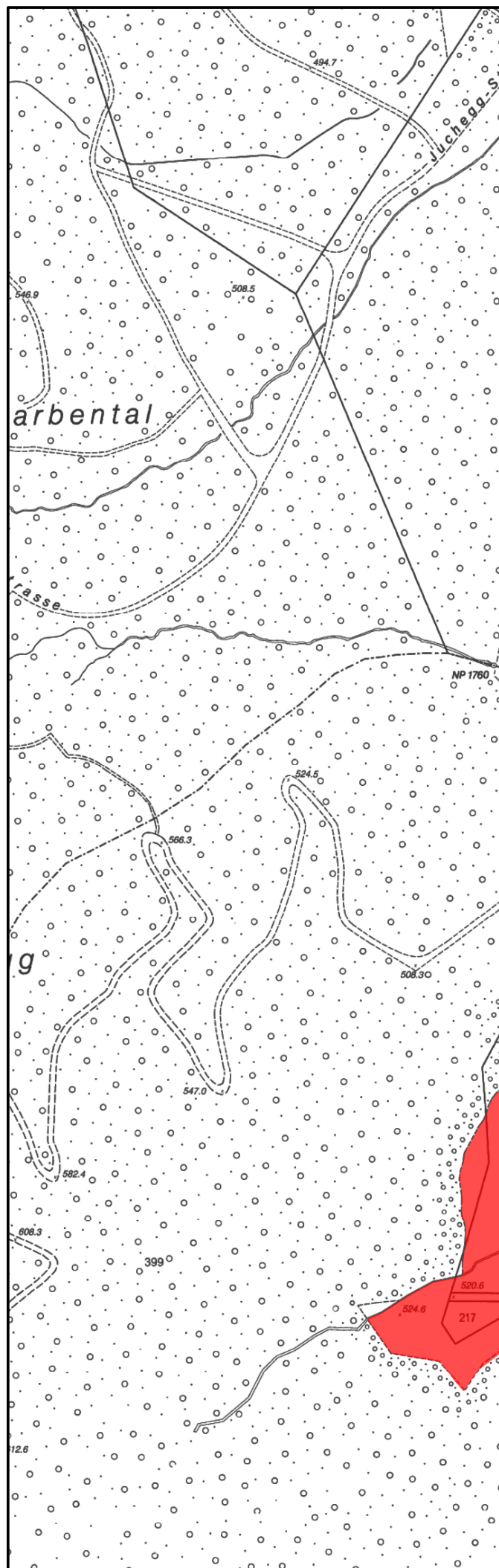
Schutzzonen Höckler

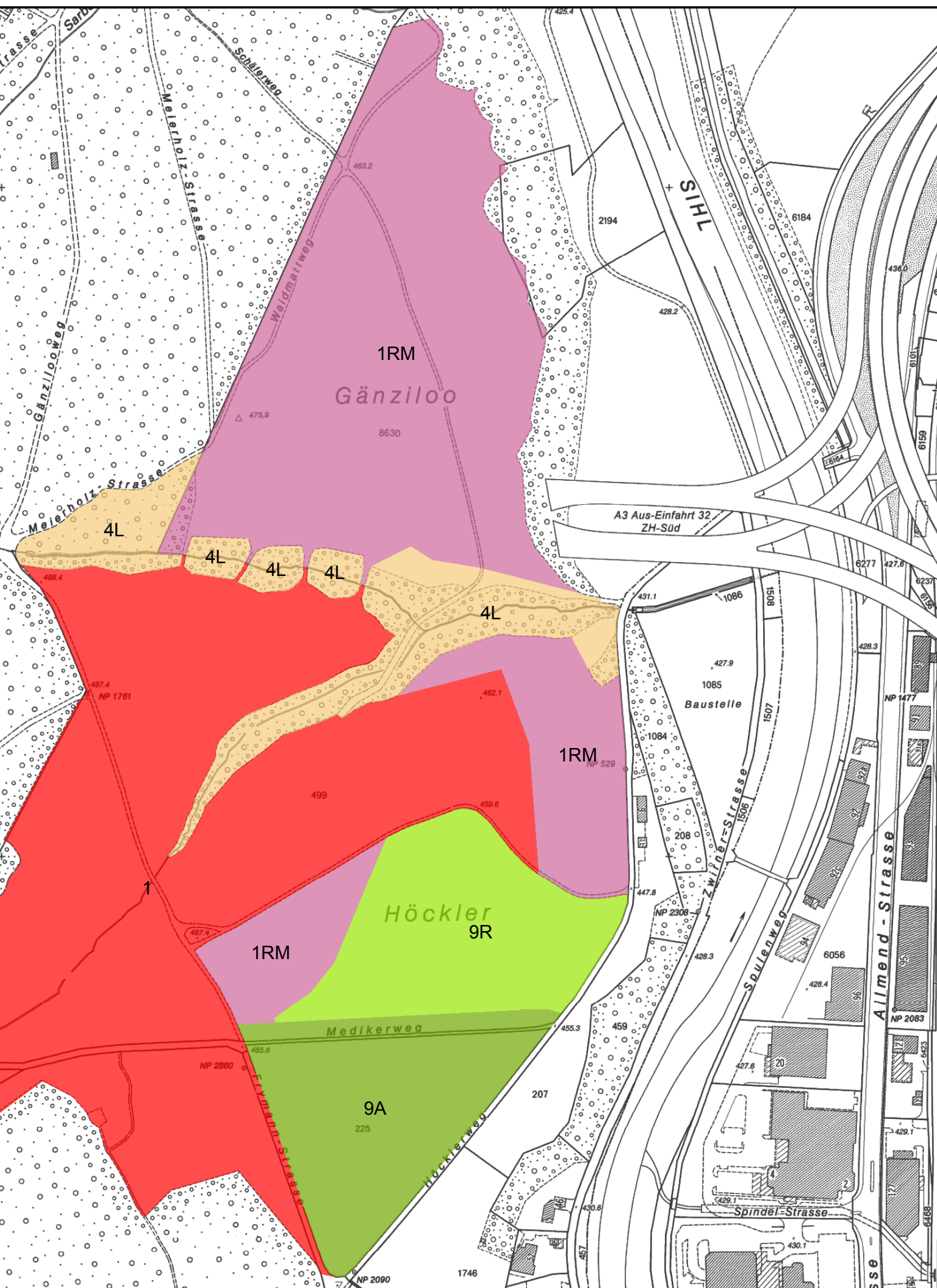
1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1RM
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Obstgartenschutzzone 9A
-  Obstgartenschutzzone 9R



Erstellt von/am
Stefan Hose/21. Sept. 2009



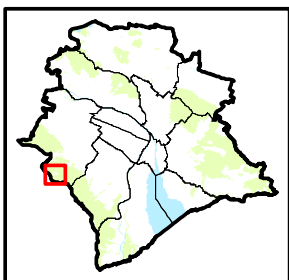




Schutzzonen Hueb

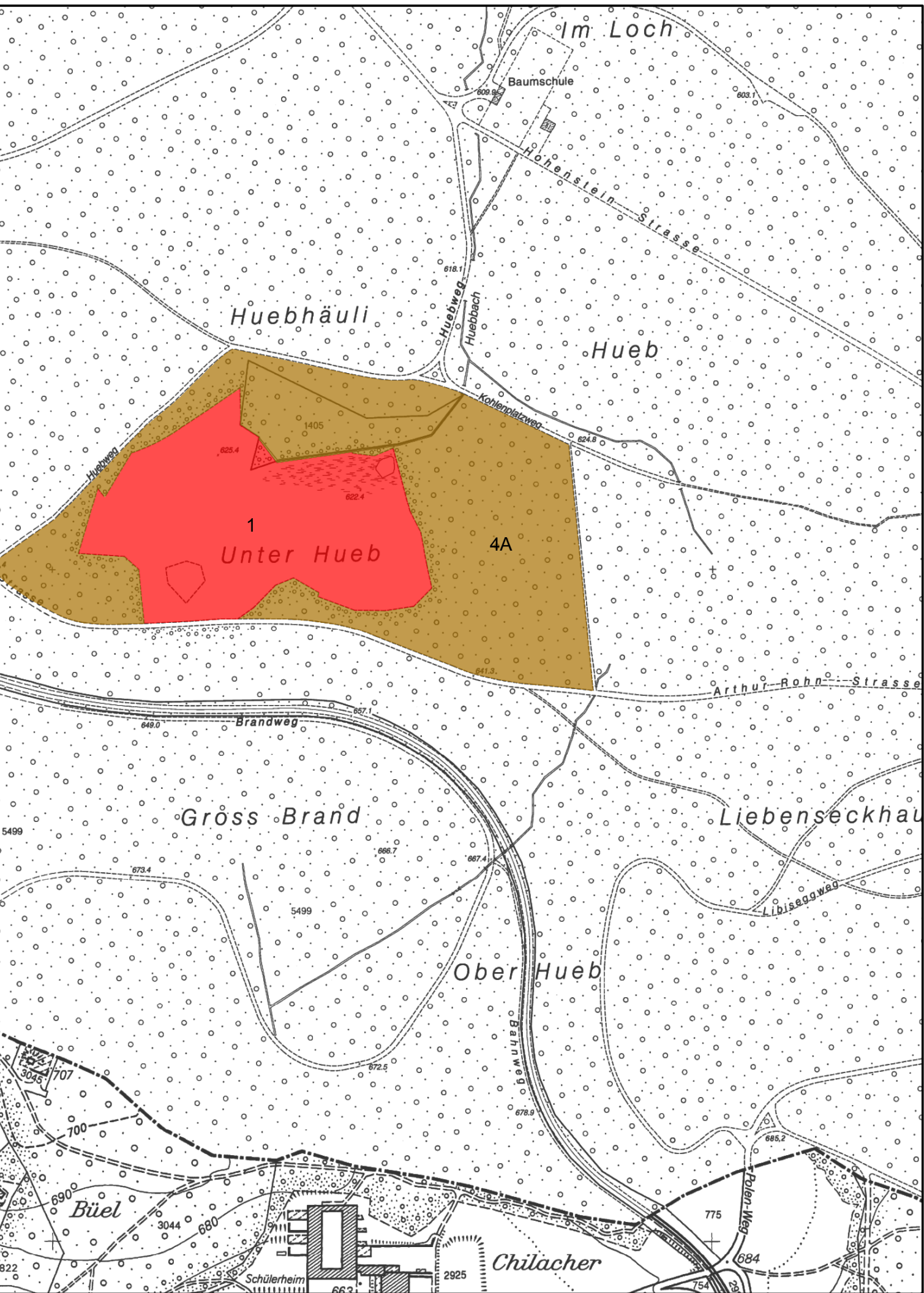
1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1RM
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Obstgartenschutzzone 9A
-  Obstgartenschutzzone 9R



Erstellt von/am
Stefan Hose/21. Sept. 2009





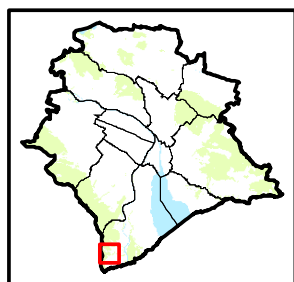


Schutzzonen

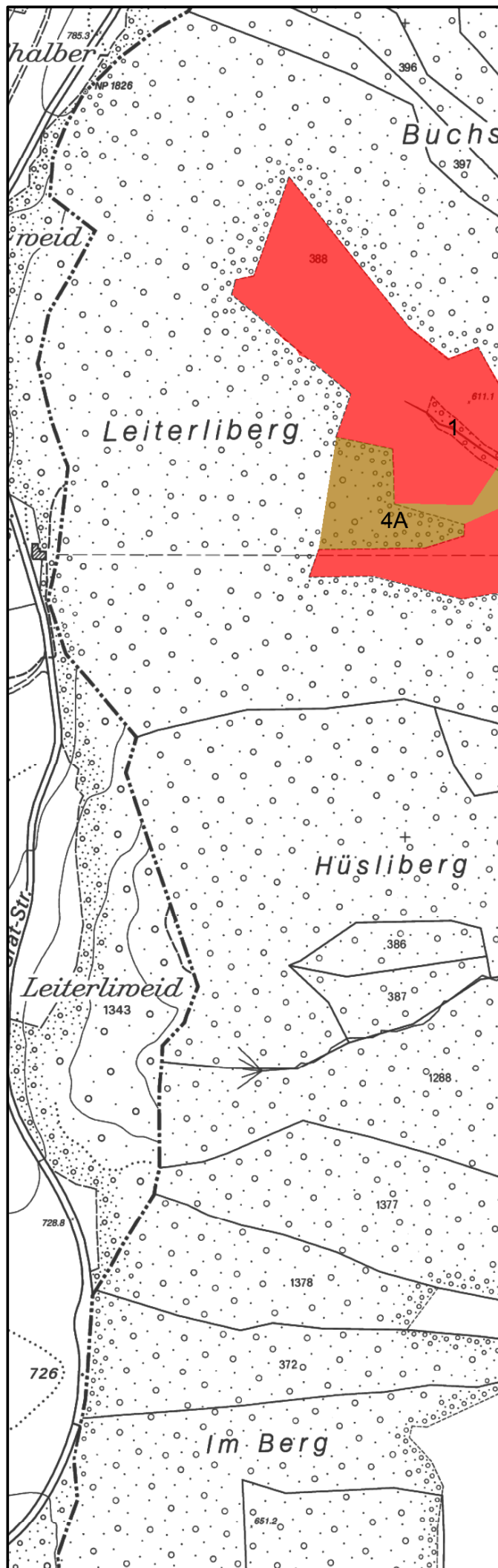
Leiterli

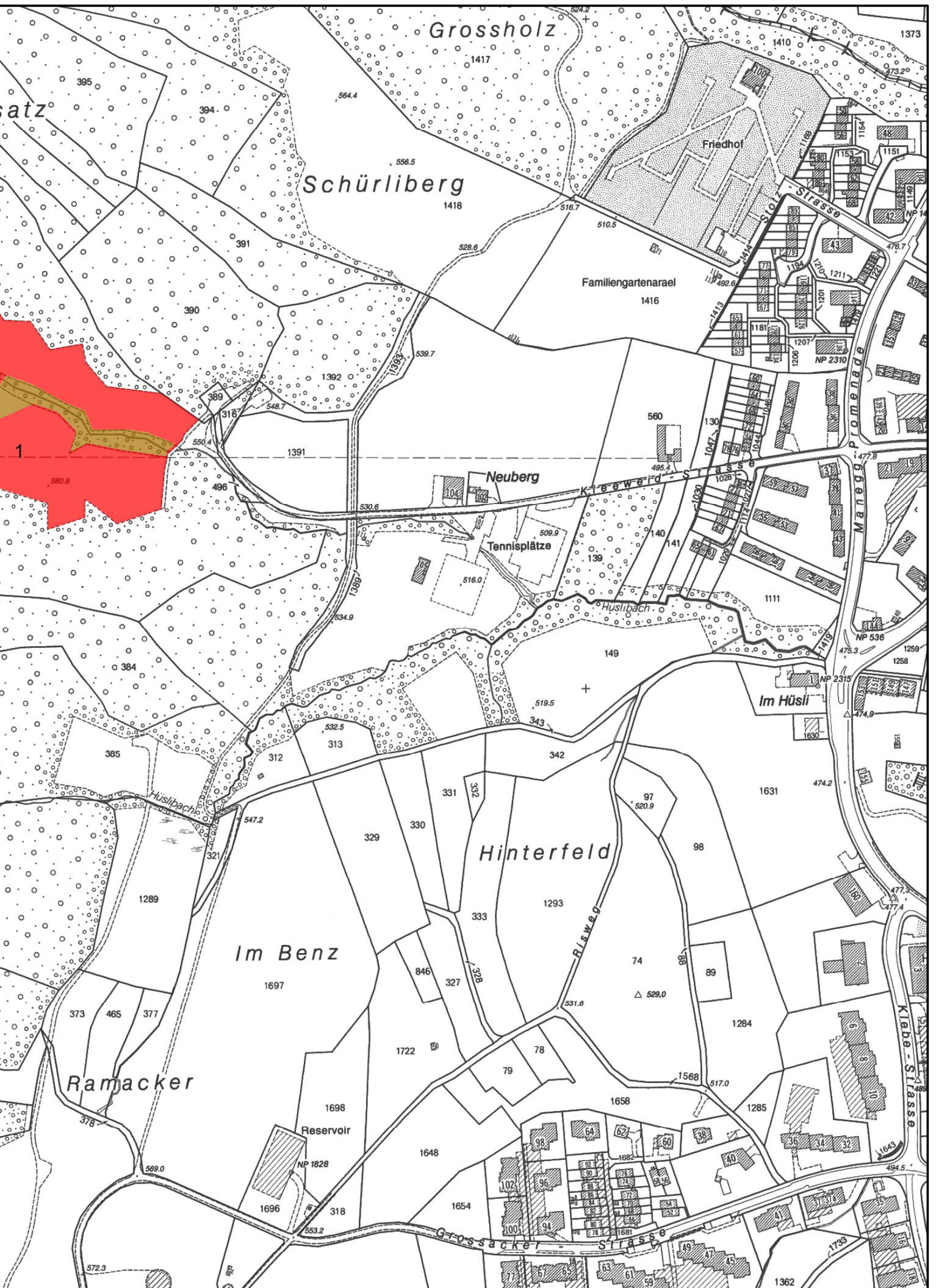
1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1RM
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Obstgartenschutzzone 9A
-  Obstgartenschutzzone 9R



Erstellt von/am
Stefan Hose/21. Sept. 2009





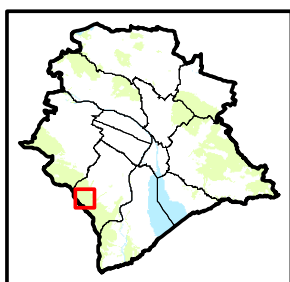


Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Schutzzonen Rossweidliegg

1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1RM
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Obstgartenschutzzone 9A
-  Obstgartenschutzzone 9R



Erstellt von/am
Stefan Hose/21. Sept. 2009

